

BE_ZIVILSTRAF SK 2023 120 vom 5. Juni 2024

BE Obergericht, 2024-06-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_zivilstraf_SK_2023_120

FR: BE_ZIVILSTRAF SK 2023 120 du 5 juin 2024

IT: BE_ZIVILSTRAF SK 2023 120 del 5 giugno 2024

Regeste

Erschleichung einer falschen Beurkundung sowie ungetreue Geschäftsbesorgung | Strafgesetz

Erwägungen

E. 1

Erstinstanzliches Urteil Mit Urteil vom 7. Dezember 2022 erklärte das Regionalgericht Oberland (Einzelgericht; nachfolgend: Vorinstanz) A. _____ (nachfolgend: Beschuldigter) des Erschleichens einer falschen Beurkundung, begangen am 29. Mai 2019 in Gstaad, _____, und der ungetreuen Geschäftsbesorgung, begangen am 13. Juni 2019 in Saanen, _____, schuldig und verurteilte ihn zu einer Geldstrafe von 64 Tagessätzen zu CHF 350.00, ausmachend total CHF 22'400.00. Der Vollzug der Geldstrafe wurde aufgeschoben und die Probezeit auf 2 Jahre festgesetzt. Weiter verurteilte es den Beschuldigten zu einer Verbindungsbusse von CHF 5'600.00 (Ersatzfreiheitsstrafe bei schuldhafter Nichtbezahlung 16 Tage) sowie zur Bezahlung der Verfahrenskosten, insgesamt bestimmt auf CHF 2'600.00 (pag. 517 ff.).

E. 2

Berufung Gegen dieses Urteil meldete die vormalige Verteidigung des Beschuldigten, Rechtsanwältin C. _____, am 15. Dezember 2022 form- und fristgerecht die Berufung an (pag. 523). Die schriftliche Urteilsbegründung datiert vom 3. März 2023 (pag. 528 ff.) und wurde den Parteien mit Verfügung vom 3. März 2023 zugestellt (pag. 561 f.). Mit seiner form- und fristgerechten Berufungserklärung vom 30. März 2023 focht Rechtsanwalt B. _____ im Namen und Auftrag des Beschuldigten das vorinstanzliche Urteil vollumfänglich an (pag. 567 ff.). Gestützt auf die Verfügung vom 31. März 2023 (pag. 580 f.) erklärte die Generalstaatsanwaltschaft mit Eingabe vom 6. April 2023, dass sie auf die Teilnahme am oberinstanzlichen Verfahren verzichte (pag. 583 f.).

E. 3

Schriftliches Verfahren Mit Verfügung vom 18. April 2023 wurde von der Verfahrensleitung die Durchführung des schriftlichen Verfahrens in Aussicht gestellt und dem Beschuldigten Gelegenheit eingeräumt, innert Frist mitzuteilen, ob er mit der Durchführung des schriftlichen Verfahrens einverstanden sei (pag. 585 f.). Mit fristgerechter Eingabe vom 9. Mai 2023 erklärte sich der Beschuldigte mit der Durchführung des schriftlichen Verfahrens einverstanden (pag. 588). Mit Verfügung vom 10. Mai 2023 wurde in Anwendung von Art. 406 Abs. 2 der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO; SR 312.0) die Durchführung des schriftlichen Verfahrens angeordnet und dem Beschuldigten Frist zur Einreichung der schriftlichen Berufungsbegründung angesetzt (pag. 590 f.). Nach einmalig gewährter Fristerstreckung

(pag. 596 f.) reichte die Verteidigung am 23. Juni 2023 die Berufungsbegründung ein (pag. 598 ff.).

E. 4

Oberinstanzliche Beweisergänzungen Von Amtes wegen wurde in oberer Instanz ein aktueller Strafregisterauszug (datierend vom 8. August 2023; pag. 614 ff.) über den Beschuldigten eingeholt. Anstelle des Leumundsberichts, der aufgrund der Ferienabwesenheit des Beschuldigten

3 nicht erstellt werden konnte (pag. 619 f.), wurde der Beschuldigte von der Verfahrensleitung durch Verfügung vom 26. September 2023 aufgefordert, innert Frist Auskunft über seine aktuellen wirtschaftlichen Verhältnisse zu geben (pag. 622 f.). Nach einmalig gewährter Fristerstreckung kam der Beschuldigte der Aufforderung nach (pag. 625 und 627 f.). Mit Eingabe vom 3. November 2023 (pag. 629 ff.) reichte er folgende Unterlagen ein: Die Steuererklärung 2021 (pag. 632 ff.), seinen Lohnausweis 2022 (pag. 656) und den Lohnausweis seiner Ehefrau 2022 (pag. 657).

E. 5

Anträge der Verteidigung Rechtsanwalt B. _____ stellte im Berufungsverfahren namens und auftrags des Beschuldigten folgende Anträge (pag. 599):

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.